

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V: Ausnahmeregelungen für die Aufnahme von Leistungen aufgrund der COVID-19-Pandemie

Vom 3. Dezember 2020

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	3
4.	Verfahrensablauf	3
5.	Fazit	3
6.	Zusammenfassende Dokumentation.....	3

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) regelt nach § 116b Absatz 4 Satz 1 SGB V in einer Richtlinie das Nähere zur ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV). Zur Umsetzung dieses Regelungsauftrags hat der G-BA die Richtlinie über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V (ASV-RL) beschlossen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Der G-BA hat am 20. März 2020 das Vorliegen besonderer Umstände nach § 9 Absatz 2 Satz 4 GO beschlossen und die Geltung dieses Beschlusses zuletzt mit Beschluss vom 15. Oktober 2020 bis zur Aufhebung der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes durch den Deutschen Bundestag verlängert.

Die Beschlussfassung zu dieser „Ausnahmeregelungen für die Aufnahme von Leistungen aufgrund der COVID-19-Pandemie“ erfolgte durch schriftliche Abstimmung. Aufgrund der besonderen Versorgungsbedarfe besteht eine besondere Eilbedürftigkeit der vorgesehenen Entscheidung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 6 der Geschäftsordnung, so dass eine schriftliche Abstimmung möglich war, ohne dass das Plenum den Sachgegenstand zuvor in einer Sitzung beraten und einstimmig eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren beschlossen hat.

Die ambulante spezialfachärztliche Versorgung (ASV) ist ein Angebot für Patientinnen und Patienten mit komplexen, schwer therapierbaren Erkrankungen. Insbesondere Patientinnen und Patienten mit einer solchen Erkrankung können sowohl krankheits- als auch therapiebedingt immungeschwächt sein und haben laut Robert-Koch-Institut ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer SARS-CoV-2-Infektion (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html).

Das vom G-BA gem. § 9 Absatz 2 Satz 4 GO beschlossene Vorliegen besonderer Umstände wegen der COVID-19-Pandemie gilt damit auch für die Behandlung von Patientinnen und Patienten in der ASV. Die mit diesem Beschluss insbesondere zur Vermeidung von Infektionsrisiken in Gesundheitseinrichtungen bezweckte Erweiterung der Möglichkeiten zur telefonischen Beratung ist auch eilbedürftig. Die Voraussetzungen für eine schriftliche Abstimmung nach § 9 Absatz 2 Satz 6 GO liegen damit für diesen Beschluss vor.

Auch wenn in der ASV je nach Schwere bzw. aktueller Behandlungsphase von einem engen persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt auszugehen ist, sind vor diesem Hintergrund pandemiebedingt Szenarien denkbar, in denen eine telefonische Beratung zwingend geboten sein kann. Damit sollen die Risiken für eine mögliche Infektion, Übertragung bzw. Verbreitung im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 minimiert werden. Um auf den damit einhergehenden unerwarteten Betreuungsbedarf zu reagieren wird den ASV-Berechtigten die Möglichkeit gegeben, diese besonderen Patientengruppen unter den gegebenen Umständen der Pandemie situations- und zeitgerecht zu versorgen. Der G-BA ergänzt zu diesem Zweck mit Wirkung vom 2. November 2020 den Behandlungsumfang sämtlicher Anlagen befristet um die Möglichkeit einer telefonischen Beratung. Damit folgt er den Regelungen, die der Bewertungsausschuss (BA) für die vertragsärztliche Versorgung durch den 529. Bewertungsausschuss (schriftliche Beschlussfassung) – zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2020 – getroffen hat.

Die Ausnahmeregelung tritt parallel zur Regelung in der vertragsärztlichen Versorgung mit Wirkung vom 2. November 2020 in Kraft.

Die Geltungsdauer dieses Beschlusses des G-BA über die Einbeziehung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 529. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur telefonischen Beratung des Patienten und/oder der Bezugsperson im Zusammenhang mit einer Erkrankung durch den Arzt in den Behandlungsumfang der ASV ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

Sofern der Bewertungsausschuss einen Verlängerungsbeschluss zu dem Beschluss in seiner 529. Sitzung zur telefonischen Beratung des Patienten und/oder der Bezugsperson im Zusammenhang mit einer Erkrankung durch den Arzt trifft, hat der G-BA einen entsprechenden Folgebeschluss für die ASV vorgesehen. Die Stellungnahmeberechtigten wurden in diesem Stellungnahmeverfahren auf diese Tatsache hingewiesen.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Der Unterausschuss hat in seiner Sitzung am 11. November 2020 über die Aufnahme von Leistungen aufgrund der COVID-19-Pandemie beraten und stellte einvernehmlich gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 GO die Eilbedürftigkeit hinsichtlich der Aufnahme der Leistungen aufgrund der COVID-19-Pandemie als Voraussetzung für ein schriftliches Beschlussverfahren gemäß § 9 Abs. 2 und 3 GO i.V.m. § 20 Absatz 4 GO mit einer verkürzten Stellungnahmefrist fest. Der Beschlussentwurf wurde wegen der Eilbedürftigkeit ohne vorherige Beratungen im Unterausschuss mit den Sprechern der Bänke schriftlich abgestimmt.

Stellungnahmeverfahren

Das Stellungnahmeverfahren wurde gemäß §§ 91 Abs. 5, Abs. 5a SGB V mit den stellungnahmeberechtigten Organisationen (**Anlage 1**) am 24. November 2020 eingeleitet. Die den stellungnahmeberechtigten Organisationen vorgelegten Dokumente finden sich in **Anlage 2**. Die Frist endete aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit des Beschlusses am 26. November 2020. Die Bundesärztekammer (BÄK), die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit haben auf ihr Stellungnahmerecht verzichtet. Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) legte ihre Stellungnahme zum 26. November 2020 vor. Die eingereichte Stellungnahme und die Rückmeldungen befinden sich in **Anlage 3**. Diese wurden im schriftlichen Verfahren vom G-BA ausgewertet (**Anlage 4**).

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2020 beschlossen, die oben genannte Richtlinie zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

6. Zusammenfassende Dokumentation

Anlage 1: Liste der stellungnahmeberechtigten Organisationen

Anlage 2: An die stellungnahmeberechtigten Organisationen versandter Beschlussentwurf zur Änderung der Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V:

Anlage 3: Stellungnahmen

Anlage 4: Tabelle zur Auswertung der Stellungnahmen

Berlin, den 3. Dezember 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken



**Verteiler für das Stellungnahmeverfahren
nach § 91 Abs. 5 und 5a SGB V**

An

- **Bundesärztekammer**
- **Bundeszahnärztekammer**
- **Bundespsychotherapeutenkammer**
- **Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit**

Beschlussentwurf



Gemeinsamer
Bundesausschuss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V: Ausnahmeregelungen für die Aufnahme von Leistungen aufgrund der COVID-19-Pandemie

Stand 20.11.2020

Legende:

Grau hinterlegte Textteile: durch die G-BA-Geschäftsstelle noch anzupassende Passagen

Vom TT. Monat JJJJ

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat im schriftlichen Verfahren beschlossen, die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) (ASV-RL) in der Fassung vom 21. März 2013 (BAnz AT 19.07.2013 B1), zuletzt geändert am 5. Juni 2020 (BAnz AT 23.07.2020 B2) wie folgt zu ändern:

- I. Die Anlagen 1.1 und 2 der Richtlinie werden wie folgt geändert:

1. Anlage 1.1 „Erkrankungen mit besonderen Krankheitsverläufen“ Buchstabe a „onkologische Erkrankungen Tumorgruppe 1: gastrointestinale Tumoren und Tumoren der Bauchhöhle“ Nummer 5 „Appendix (Spezifizierung des Behandlungsumfangs anhand des EBM)“ wird wie folgt geändert:
 - a) In der Präambel werden in Satz 2 die Wörter „den Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V in seiner 453. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Videosprechstunde“ durch die Wörter „die Beschlüsse des Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V in seiner 453. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Videosprechstunde und in seiner 529. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur telefonischen Beratung des Patienten und/oder der Bezugsperson im Zusammenhang mit einer Erkrankung durch den Arzt“ ersetzt.
 - b) In Abschnitt 1 des Appendix werden nach der Zeile mit der GOP 01430 folgende Zeilen eingefügt:

						Kernteam											Hinzuziehende Fachärztinnen und Fachärzte																
Bereich	Kapitel	Abschnitt	Abschnitt Bezeichnung	GOP	GOP Bezeichnung	Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie	Strahlentherapie	Innere Medizin und Gastroenterologie	Allgemeinchirurgie	Viszeralchirurgie	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	Nuklearmedizin (Kernteam)	Anästhesiologie	Nuklearmedizin (Hinzuzuziehende)	Gefäßchirurgie	Innere Medizin und Angiologie	Innere Medizin und Kardiologie	Neurologie	Humangenetik	ärztliche Psychotherapeutin oder ärztlicher Psychotherapeut	Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut	Psychiatrie und Psychotherapie	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	Innere Medizin und Nephrologie	Laboratoriumsmedizin	Radiologie	Pathologie	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	Urologie	Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie			
.II	01	1.4	Besuche, Visiten, Prüfung der häuslichen Krankenpflege, Verordnung besonderer Behandlungsmaßnahmen , Verwaltungskomplex, telefonische Beratung, Konsultationspauschale, Verweilen	01433	Zuschlag telefonische Beratung durch einen Arzt gemäß Nr. 1 der Präambel 14.1, 16.1, 21.1, 22.1 und 23.1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
II	01	1.4	Besuche, Visiten, Prüfung der häuslichen Krankenpflege, Verordnung besonderer Behandlungsmaßnahmen , Verwaltungskomplex, telefonische Beratung, Konsultationspauschale, Verweilen	01434	Zuschlag telefonische Beratung durch einen Arzt	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	1	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1"		

2. Anlage 1.1 „Erkrankungen mit besonderen Krankheitsverläufen“ Buchstabe a „onkologische Erkrankungen Tumorgruppe 2: gynäkologische Tumoren“ Nummer 6 „Appendix (Spezifizierung des Behandlungsumfangs anhand des EBM)“ wird wie folgt geändert:
 - a) In der Präambel werden in Satz 2 die Wörter „den Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V in seiner 453. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Videosprechstunde“ durch die Wörter „die Beschlüsse des Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V in seiner 453. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Videosprechstunde und in seiner 529. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur telefonischen Beratung des Patienten und/oder der Bezugsperson im Zusammenhang mit einer Erkrankung durch den Arzt“ ersetzt.
 - b) In Abschnitt 1 des Appendix werden nach der Zeile mit der GOP 01430 folgende Zeilen eingefügt:

Bereich	Kapitel	Abschnitt	Abschnitt Bezeichnung	GOP	GOP Bezeichnung	Kernteam			Hinzuzuziehende Fachärztinnen und Fachärzte																			
						Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit Schwerpunkt Gynäkologische Onkologie	Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie	Strahlentherapie	Anästhesiologie	Gefäßchirurgie	Humangenetik	Innere Medizin und Angiologie	Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie	Innere Medizin und Gastroenterologie	Innere Medizin und Kardiologie	Innere Medizin und Nephrologie	Laboratoriumsmedizin	Neurologie	Nuklearmedizin	Pathologie	ärztliche Psychotherapeutin oder ärztlicher Psychotherapeut	Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut	Psychiatrie und Psychotherapie	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	Radiologie	Urologie	Viszeralchirurgie	
.II	01	1.4	Besuche, Visiten, Prüfung der häuslichen Krankenpflege, Verordnung besonderer Behandlungsmaßnahmen, Verwaltungskomplex, telefonische Beratung, Konsultationspauschale, Verweilen	01433	Zuschlag telefonische Beratung durch einen Arzt gemäß Nr. 1 der Präambel 14.1, 16.1, 21.1, 22.1 und 23.1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	1	1	1	1	0	0	0
II	01	1.4	Besuche, Visiten, Prüfung der häuslichen Krankenpflege, Verordnung besonderer Behandlungsmaßnahmen, Verwaltungskomplex, telefonische Beratung, Konsultationspauschale, Verweilen	01434	Zuschlag telefonische Beratung durch einen Arzt	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	1	1	0	0	0	0	0	1	1	1	1

3. Anlage 1.1 „Erkrankungen mit besonderen Krankheitsverläufen“ Buchstabe a „onkologische Erkrankungen Tumorgruppe 3: urologische Tumoren“ Nummer 5 „Appendix (Spezifizierung des Behandlungsumfangs anhand des EBM)“ wird wie folgt geändert:
 - a) In der Präambel werden in Satz 2 die Wörter „den Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V in seiner 453. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Videosprechstunde“ durch die Wörter „die Beschlüsse des Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V in seiner 453. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Videosprechstunde und in seiner 529. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur telefonischen Beratung des Patienten und/oder der Bezugsperson im Zusammenhang mit einer Erkrankung durch den Arzt“ ersetzt.
 - b) In Abschnitt 1 des Appendix werden nach der Zeile mit der GOP 01430 folgende Zeilen eingefügt:

					Kernteam			Hinzuzuziehende Fachärztinnen und Fachärzte																	
Bereich	Kapitel	Abschnitt	Abschnitt Bezeichnung	GOP	GOP Bezeichnung	Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie	Strahlentherapie	Urologie	Anästhesiologie	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	Gefäßchirurgie	Humangenetik	Innere Medizin und Gastroenterologie	Innere Medizin und Kardiologie	Innere Medizin und Nephrologie	Laboratoriumsmedizin	Neurologie	Nuklearmedizin	Pathologie	ärztliche Psychotherapeutin oder ärztlicher Psychotherapeut	Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut	Psychiatrie und Psychotherapie	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	Radiologie	Viszeralchirurgie
.II	01	1.4	Besuche, Visiten, Prüfung der häuslichen Krankenpflege, Verordnung besonderer Behandlungsmaßnahmen, Verwaltungskomplex, telefonische Beratung, Konsultationspauschale, Verweilen	01433	Zuschlag telefonische Beratung durch einen Arzt gemäß Nr. 1 der Präambel 14.1, 16.1, 21.1, 22.1 und 23.1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	1	1	1	0	0
II	01	1.4	Besuche, Visiten, Prüfung der häuslichen Krankenpflege, Verordnung besonderer Behandlungsmaßnahmen, Verwaltungskomplex, telefonische Beratung, Konsultationspauschale, Verweilen	01434	Zuschlag telefonische Beratung durch einen Arzt	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	1	1	0	0	0	0	1	1*

4. Anlage 1.1 „Erkrankungen mit besonderen Krankheitsverläufen“ Buchstabe a „onkologische Erkrankungen Tumorgruppe 4: Hauttumoren“ Nummer 5 „Appendix (Spezifizierung des Behandlungsumfangs anhand des EBM)“ wird wie folgt geändert:
 - a) In der Präambel werden in Satz 2 die Wörter „den Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V in seiner 453. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Videosprechstunde“ durch die Wörter „die Beschlüsse des Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V in seiner 453. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Videosprechstunde und in seiner 529. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur telefonischen Beratung des Patienten und/oder der Bezugsperson im Zusammenhang mit einer Erkrankung durch den Arzt“ ersetzt.
 - b) In Abschnitt 1 des Appendix werden nach der Zeile mit der GOP 01430 folgende Zeilen eingefügt:

						Kernteam			Hinzuzuziehende Fachärztinnen und Fachärzte																		
Bereich	Kapitel	Abschnitt	Abschnitt Bezeichnung	GOP	GOP Bezeichnung	Haut- und Geschlechtskrankheiten	Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie	Strahlentherapie	Anästhesiologie	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	Innere Medizin und Gastroenterologie	Innere Medizin und Pneumologie	Innere Medizin und Kardiologie	Laboratoriumsmedizin	Mund- Kiefer-Gesichtschirurgie	Neurologie	Nuklearmedizin	Pathologie	Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie	Psychiatrie und Psychotherapie	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	ärztliche Psychotherapeutin oder ärztlicher Psychotherapeut	Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer	Radiologie	Urologie	Viszeralchirurgie	
„II	01	1.4	Besuche, Visiten, Prüfung der häuslichen Krankenpflege, Verordnung besonderer Behandlungsmaßnahmen, Verwaltungskomplex, telefonische Beratung, Konsultationspauschale, Verweilen	01433	Zuschlag telefonische Beratung durch einen Arzt gemäß Nr. 1 der Präambel 14.1, 16.1, 21.1, 22.1 und 23.1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	1	1	1	0	0	0	0
II	01	1.4	Besuche, Visiten, Prüfung der häuslichen Krankenpflege, Verordnung besonderer Behandlungsmaßnahmen, Verwaltungskomplex, telefonische Beratung, Konsultationspauschale, Verweilen	01434	Zuschlag telefonische Beratung durch einen Arzt	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	1	1	1	0	0	0	0	1	1	1*	

5. Anlage 1.1 „Erkrankungen mit besonderen Krankheitsverläufen“ Buchstabe a „onkologische Erkrankungen Tumorgruppe 5: Tumoren der Lunge und des Thorax“ Nummer 5 „Appendix (Spezifizierung des Behandlungsumfangs anhand des EBM)“ wird wie folgt geändert:
 - a) In der Präambel werden in Satz 2 nach der Angabe „1. Oktober 2019“ ein Komma und die Wörter „ergänzt um den Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V in seiner 529. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur telefonischen Beratung des Patienten und/oder der Bezugsperson im Zusammenhang mit einer Erkrankung durch den Arzt“ eingefügt.
 - b) In Abschnitt 1 des Appendix werden nach der Zeile mit der GOP 01426 folgende Zeilen eingefügt:

6. Anlage 1.1 „Erkrankungen mit besonderen Krankheitsverläufen“ Buchstabe b „rheumatologische Erkrankungen Teil 1: Erwachsene“ Nummer 5 „Appendix (Spezifizierung des Behandlungsumfangs anhand des EBM)“ wird wie folgt geändert:
- a) In der Präambel werden in Satz 2 die Wörter „den Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V in seiner 453. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Videosprechstunde“ durch die Wörter „die Beschlüsse des Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V in seiner 453. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Videosprechstunde und in seiner 529. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur telefonischen Beratung des Patienten und/oder der Bezugsperson im Zusammenhang mit einer Erkrankung durch den Arzt“ ersetzt.
 - b) In Abschnitt 1 des Appendix werden nach der Zeile mit der GOP 01430 folgende Zeilen eingefügt:

						Kernteam					Hinzuzuziehende Fachärztinnen und Fachärzte																		
Bereich	Kapitel	Abschnitt	Abschnitt Bezeichnung	GOP	GOP Bezeichnung	Innere Medizin und Rheumatologie	Haut- und Geschlechtskrankheiten	Innere Medizin und Nephrologie	Innere Medizin und Pneumologie	Orthopädie und Unfallchirurgie mit Zusatz-Weiterbildung Orthopädische Rheumatologie	Augenheilkunde	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	Humangenetik	Innere Medizin und Angiologie	Innere Medizin und Gastroenterologie	Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie	Innere Medizin und Kardiologie	Laboratoriumsmedizin	Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie	Neurologie	Nuklearmedizin	Pathologie	ärztliche Psychotherapeutin oder ärztlicher Psychotherapeut	Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut	Psychiatrie und Psychotherapie	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	Radiologie	Urologie
.II	01	1.4	Besuche, Visiten, Prüfung der häuslichen Krankenpflege, Verordnung besonderer Behandlungsmaßnahmen, Verwaltungskomplex, telefonische Beratung, Konsultationspauschale, Verweilen	01433	Zuschlag telefonische Beratung durch einen Arzt gemäß Nr. 1 der Präambel 14.1, 16.1, 21.1, 22.1 und 23.1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	1	1	1	0	0
II	01	1.4	Besuche, Visiten, Prüfung der häuslichen Krankenpflege, Verordnung besonderer Behandlungsmaßnahmen, Verwaltungskomplex, telefonische Beratung, Konsultationspauschale, Verweilen	01434	Zuschlag telefonische Beratung durch einen Arzt	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	1	1	0	0	0	0	1	1*

7. Anlage 1.1 „Erkrankungen mit besonderen Krankheitsverläufen“ Buchstabe b „rheumatologische Erkrankungen Teil 2: Kinder und Jugendliche“ Nummer 5 „Appendix (Spezifizierung des Behandlungsumfangs anhand des EBM)“ wird wie folgt geändert:
 - a) In der Präambel werden in Satz 2 die Wörter „den Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V in seiner 453. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Videosprechstunde“ durch die Wörter „die Beschlüsse des Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V in seiner 453. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Videosprechstunde und in seiner 529. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur telefonischen Beratung des Patienten und/oder der Bezugsperson im Zusammenhang mit einer Erkrankung durch den Arzt“ ersetzt.
 - b) In Abschnitt 1 des Appendix werden nach der Zeile mit der GOP 01430 folgende Zeilen eingefügt:

8. Anlage 2 „Seltene Erkrankungen und Erkrankungszustände mit entsprechend geringen Fallzahlen“ Buchstabe a „Tuberkulose und atypische Mykobakteriose“ Nummer 5 „Appendix (Spezifizierung des Behandlungsumfangs anhand des EBM)“ wird wie folgt geändert:
- a) In der Präambel werden in Satz 2 die Wörter „den Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V in seiner 453. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Videosprechstunde“ durch die Wörter „die Beschlüsse des Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V in seiner 453. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Videosprechstunde und in seiner 529. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur telefonischen Beratung des Patienten und/oder der Bezugsperson im Zusammenhang mit einer Erkrankung durch den Arzt“ ersetzt.
 - b) In Abschnitt 1 des Appendix werden nach der Zeile mit der GOP 01430 folgende Zeilen eingefügt:

Bereich	Kapitel	Abschnitt	Abschnitt Bezeichnung	GOP	GOP Bezeichnung	Kernteam					Hinzuzuziehende Fachärztinnen und Fachärzte													
						Innere Medizin und Pneumologie	Innere Medizin mit Zusatz-Weiterbildung Infektiologie	Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie	Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Pneumologie	Kinder- und Jugendmedizin	Augenheilkunde	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	Innere Medizin und Gastroenterologie	Urologie	Orthopädie und Unfallchirurgie	Neurologie	Pathologie	Laboratoriumsmedizin	Radio-logie	Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Gastroenterologie	Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Neuropädiatrie			
.II	01	1.4	Besuche, Visiten, Prüfung der häuslichen Krankenpflege, Verordnung besonderer Behandlungsmaßnahmen, Verwaltungskomplex, telefonische Beratung, Konsultationspauschale, Verweilen	01433	Zuschlag telefonische Beratung durch einen Arzt gemäß Nr. 1 der Präambel 14.1, 16.1, 21.1, 22.1 und 23.1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
II	01	1.4	Besuche, Visiten, Prüfung der häuslichen Krankenpflege, Verordnung besonderer Behandlungsmaßnahmen, Verwaltungskomplex, telefonische Beratung, Konsultationspauschale, Verweilen	01434	Zuschlag telefonische Beratung durch einen Arzt	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1"

9. Anlage 2 „Seltene Erkrankungen und Erkrankungszustände mit entsprechend geringen Fallzahlen“ Buchstabe b „Mukoviszidose“ Nummer 5 „Appendix (Spezifizierung des Behandlungsumfangs anhand des EBM)“ wird wie folgt geändert:
 - a) In der Präambel werden in Satz 2 die Wörter „den Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V in seiner 453. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Videosprechstunde“ durch die Wörter „die Beschlüsse des Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V in seiner 453. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Videosprechstunde und in seiner 529. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur telefonischen Beratung des Patienten und/oder der Bezugsperson im Zusammenhang mit einer Erkrankung durch den Arzt“ ersetzt.
 - b) In Abschnitt 1 des Appendix werden nach der Zeile mit der GOP 01430 folgende Zeilen eingefügt:

10. Anlage 2 „Seltene Erkrankungen und Erkrankungszustände mit entsprechend geringen Fallzahlen“ Buchstabe c „Hämophilie“ Nummer 5 „Appendix (Spezifizierung des Behandlungsumfangs anhand des EBM)“ wird wie folgt geändert:
- a) In der Präambel werden in Satz 2 die Wörter „den Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V in seiner 453. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Videosprechstunde“ durch die Wörter „die Beschlüsse des Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V in seiner 453. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Videosprechstunde und in seiner 529. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur telefonischen Beratung des Patienten und/oder der Bezugsperson im Zusammenhang mit einer Erkrankung durch den Arzt“ ersetzt.
 - b) In Abschnitt 1 des Appendix werden nach der Zeile mit der GOP 01430 folgende Zeilen eingefügt:

11. Anlage 2 „Seltene Erkrankungen und Erkrankungszustände mit entsprechend geringen Fallzahlen“ Buchstabe e „schwerwiegende immunologische Erkrankungen: Erkrankungsgruppe 1: Sarkoidose“ Nummer 5 „Appendix (Spezifizierung des Behandlungsumfangs anhand des EBM)“ wird wie folgt geändert:

- a) In der Präambel werden in Satz 2 nach der Angabe „1. Oktober 2019“ ein Komma und die Wörter „ergänzt um den Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V in seiner 529. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur telefonischen Beratung des Patienten und/oder der Bezugsperson im Zusammenhang mit einer Erkrankung durch den Arzt“ eingefügt.
- b) In Abschnitt 1 des Appendix werden nach der Zeile mit der GOP 01426 folgende Zeilen angefügt:

Bereich	Kapitel	Abschnitt	Abschnitt Bezeichnung	GOP	GOP Bezeichnung	Kernteam					Hinzuzuziehende Fachärztinnen und Fachärzte																			
						Innere Medizin und Pneumologie	Innere Medizin und Rheumatologie	Kinder- und Jugendmedizin	Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatz- Weiterbildung Kinder-Pneumologie	Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatz- Weiterbildung Kinder-Rheumatologie	Augenheilkunde	Haut- und Geschlechtskrankheiten	Innere Medizin und Gastroenterologie	Innere Medizin und Kardiologie	Laboratoriumsmedizin	Neurologie	Nuklearmedizin	Pathologie	Psychiatrie und Psychotherapie	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	Ärztliche Psychotherapeutin oder Ärztlicher Psychotherapeut	Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut	Radiologie	Kinder- und Jugendpsychiatrie und - psychotherapie	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut	Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Neuropädiatrie	Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Kinder-Kardiologie	Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatz- Weiterbildung Kinder-Gastroenterologie		
.II	01	1.4	Besuche, Visiten, Prüfung der häuslichen Krankenpflege, Verordnung besonderer Behandlungsmaßnahmen, Verwaltungskomplex, telefonische Beratung, Konsultationspauschale, Verweilen	01433	Zuschlag telefonische Beratung durch einen Arzt gemäß Nr. 1 der Präambel 14.1, 16.1, 21.1, 22.1 und 23.1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	1	1	1	0	1	1	0	1	1	0	0	0
II	01	1.4	Besuche, Visiten, Prüfung der häuslichen Krankenpflege, Verordnung besonderer Behandlungsmaßnahmen, Verwaltungskomplex, telefonische Beratung, Konsultationspauschale, Verweilen	01434	Zuschlag telefonische Beratung durch einen Arzt	1	1	1	1	1	1	1	1	0	1	1	1	0	0	0	0	1	0	0	1	1	1	1	1	1

12. Anlage 2 „Seltene Erkrankungen und Erkrankungszustände mit entsprechend geringen Fallzahlen“ Buchstabe h „Morbus Wilson“ Nummer 5 „Appendix (Spezifizierung des Behandlungsumfangs anhand des EBM)“ wird wie folgt geändert:
- a) In der Präambel werden in Satz 2 die Wörter „den Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V in seiner 453. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Videosprechstunde“ durch die Wörter „die Beschlüsse des Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V in seiner 453. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Videosprechstunde und in seiner 529. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur telefonischen Beratung des Patienten und/oder der Bezugsperson im Zusammenhang mit einer Erkrankung durch den Arzt“ ersetzt.
 - b) In Abschnitt 1 des Appendix werden nach der Zeile mit der GOP 01430 folgende Zeilen eingefügt:

Bereich	Kapitel	Abschnitt	Abschnitt Bezeichnung	GOP	GOP Bezeichnung	Kernteam					Hinzuzuziehende Fachärztinnen und Fachärzte																	
						Innere Medizin und Gastroenterologie	Neurologie	Kinder- und Jugendmedizin	Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatz- Weiterbildung Kinder- und Jugend- Gastroenterologie	Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Neuropädiatrie	Augenheilkunde	Humangenetik	Innere Medizin und Nephrologie	Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatz- Weiterbildung Kinder- und Jugend- Nephrologie	Laboratoriumsmedizin	Pathologie	ärztliche Psychotherapeutin oder ärztlicher Psychotherapeut	Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut	Psychiatrie und Psychotherapie	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut	Radiologie					
„II	01	1.4	Besuche, Visiten, Prüfung der häuslichen Krankenpflege, Verordnung besonderer Behandlungsmaßnahmen, Verwaltungskomplex, telefonische Beratung, Konsultationspauschale, Verweilen	01433	Zuschlag telefonische Beratung durch einen Arzt gemäß Nr. 1 der Präambel 14.1, 16.1, 21.1, 22.1 und 23.1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0
II	01	1.4	Besuche, Visiten, Prüfung der häuslichen Krankenpflege, Verordnung besonderer Behandlungsmaßnahmen, Verwaltungskomplex, telefonische Beratung, Konsultationspauschale, Verweilen	01434	Zuschlag telefonische Beratung durch einen Arzt	1	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1*

13. Anlage 2 „Seltene Erkrankungen und Erkrankungszustände mit entsprechend geringen Fallzahlen“ Buchstabe k „Marfan-Syndrom“ Nummer 5 „Appendix (Spezifizierung des Behandlungsumfangs anhand des EBM)“ wird wie folgt geändert:
- a) In der Präambel werden in Satz 2 die Wörter „den Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V in seiner 453. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Videosprechstunde“ durch die Wörter „die Beschlüsse des Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V in seiner 453. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Videosprechstunde und in seiner 529. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur telefonischen Beratung des Patienten und/oder der Bezugsperson im Zusammenhang mit einer Erkrankung durch den Arzt“ ersetzt.
 - b) In Abschnitt 1 des Appendix werden nach der Zeile mit der GOP 01430 folgende Zeilen eingefügt:

						Kernteam					Hinzuzuziehende Fachärztinnen und Fachärzte														
Bereich	Kapitel	Abschnitt	Abschnitt Bezeichnung	GOP	GOP Bezeichnung	Herzchirurgie	Innere Medizin und Kardiologie	Kinder- und Jugendmedizin	Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Kinder- und Jugend-Kardiologie	Orthopädie und Unfallchirurgie	Augenheilkunde	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	Gefäßchirurgie	Humangenetik	Innere Medizin und Pneumologie	Laboratoriumsmedizin	ärztliche Psychotherapeutin oder ärztlicher Psychotherapeut	Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut	Psychiatrie und Psychotherapie	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	Radiologie	Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Pneumologie	Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	
„II	01	1.4	Besuche, Visiten, Prüfung der häuslichen Krankenpflege, Verordnung besonderer Behandlungsmaßnahmen, Verwaltungskomplex, telefonische Beratung, Konsultationspauschale, Verweilen	01433	Zuschlag telefonische Beratung durch einen Arzt gemäß Nr. 1 der Präambel 14.1, 16.1, 21.1, 22.1 und 23.1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	0	0	1
II	01	1.4	Besuche, Visiten, Prüfung der häuslichen Krankenpflege, Verordnung besonderer Behandlungsmaßnahmen, Verwaltungskomplex, telefonische Beratung, Konsultationspauschale, Verweilen	01434	Zuschlag telefonische Beratung durch einen Arzt	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	1	1	0	0

14. Anlage 2 „Seltene Erkrankungen und Erkrankungszustände mit entsprechend geringen Fallzahlen“ Buchstabe I „pulmonale Hypertonie“ Nummer 5 „Appendix (Spezifizierung des Behandlungsumfangs anhand des EBM)“ wird wie folgt geändert:
- a) In der Präambel werden in Satz 2 die Wörter „den Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V in seiner 453. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Videosprechstunde“ durch die Wörter „die Beschlüsse des Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V in seiner 453. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Videosprechstunde und in seiner 529. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur telefonischen Beratung des Patienten und/oder der Bezugsperson im Zusammenhang mit einer Erkrankung durch den Arzt“ ersetzt.
 - b) In Abschnitt 1 des Appendix werden nach der Zeile mit der GOP 01430 folgende Zeilen eingefügt:

					Kernteam						Hinzuzuziehende Fachärztinnen und Fachärzte														
Bereich	Kapitel	Abschnitt	Abschnitt Bezeichnung	GOP	GOP Bezeichnung	Innere Medizin und Kardiologie	Innere Medizin und Pneumologie	Kinder- und Jugendmedizin	Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Kinder- und Jugend-Kardiologie	Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Pneumologie	Humangenetik	Innere Medizin und Gastroenterologie	Innere Medizin und Rheumatologie	Laboratoriumsmedizin	Nuklearmedizin	Psychiatrie und Psychotherapie	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	ärztliche Psychotherapeutin oder ärztlicher Psychotherapeut	Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut	Radiologie	Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Gastroenterologie	Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Rheumatologie	Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	
.II	01	1.4	Besuche, Visiten, Prüfung der häuslichen Krankenpflege, Verordnung besonderer Behandlungsmaßnahmen, Verwaltungskomplex, telefonische Beratung, Konsultationspauschale, Verweilen	01433	Zuschlag telefonische Beratung durch einen Arzt gemäß Nr. 1 der Präambel 14.1, 16.1, 21.1, 22.1 und 23.1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	0	0	0	0	1
II	01	1.4	Besuche, Visiten, Prüfung der häuslichen Krankenpflege, Verordnung besonderer Behandlungsmaßnahmen, Verwaltungskomplex, telefonische Beratung, Konsultationspauschale, Verweilen	01434	Zuschlag telefonische Beratung durch einen Arzt	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	1	1	1	0*	

15. Anlage 2 „Seltene Erkrankungen und Erkrankungszustände mit entsprechend geringen Fallzahlen“ Buchstabe o „ausgewählte seltene Lebererkrankungen“ Nummer 5 „Appendix (Spezifizierung des Behandlungsumfangs anhand des EBM)“ wird wie folgt geändert:
- a) In der Präambel werden in Satz 2 die Wörter „den Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V in seiner 453. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Videosprechstunde“ durch die Wörter „die Beschlüsse des Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V in seiner 453. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Videosprechstunde und in seiner 529. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur telefonischen Beratung des Patienten und/oder der Bezugsperson im Zusammenhang mit einer Erkrankung durch den Arzt“ ersetzt.
 - b) In Abschnitt 1 des Appendix werden nach der Zeile mit der GOP 01430 folgende Zeilen eingefügt:

						Kernteam			Hinzuzuziehende Fachärztinnen und Fachärzte										
Bereich	Kapitel	Abschnitt	Abschnitt Bezeichnung	GOP	GOP Bezeichnung	Innere Medizin und Gastroenterologie	Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Gastroenterologie	Kinder- und Jugendmedizin	Innere Medizin und Rheumatologie	Laboratoriumsmedizin	Pathologie	ärztliche Psychotherapeutin oder ärztlicher Psychotherapeut	Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut	Psychiatrie und Psychotherapie	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut	Radiologie	Viszeralchirurgie
.II	01	1.4	Besuche, Visiten, Prüfung der häuslichen Krankenpflege, Verordnung besonderer Behandlungsmaßnahmen, Verwaltungskomplex, telefonische Beratung, Konsultationspauschale, Verweilen	01433	Zuschlag telefonische Beratung durch einen Arzt gemäß Nr. 1 der Präambel 14.1, 16.1, 21.1, 22.1 und 23.1	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	0	0
II	01	1.4	Besuche, Visiten, Prüfung der häuslichen Krankenpflege, Verordnung besonderer Behandlungsmaßnahmen, Verwaltungskomplex, telefonische Beratung, Konsultationspauschale, Verweilen	01434	Zuschlag telefonische Beratung durch einen Arzt	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	1	1*

II. Die Änderung der Richtlinie tritt mit Wirkung vom 2. November 2020 in Kraft.

III. Die Änderung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den TT. Monat JJJJ

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Tragende Gründe



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V: Ausnahmeregelungen für die Aufnahme von Leistungen aufgrund der COVID-19-Pandemie

Stand 20.11.2020

Legende:

Grau hinterlegte Textteile: durch die G-BA-Geschäftsstelle noch anzupassende Passagen

Vom Beschlussdatum

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung.....	3
4.	Verfahrensablauf	3
5.	Fazit	3
6.	Zusammenfassende Dokumentation.....	3

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) regelt nach § 116b Absatz 4 Satz 1 SGB V in einer Richtlinie das Nähere zur ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV). Zur Umsetzung dieses Regelungsauftrags hat der G-BA die Richtlinie über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V (ASV-RL) beschlossen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Der G-BA hat am 20. März 2020 das Vorliegen besonderer Umstände nach § 9 Absatz 2 Satz 4 GO beschlossen und die Geltung dieses Beschlusses zuletzt mit Beschluss vom 15. Oktober 2020 bis zur Aufhebung der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes durch den Deutschen Bundestag verlängert.

Die Beschlussfassung zu dieser „Ausnahmeregelungen für die Aufnahme von Leistungen aufgrund der COVID-19-Pandemie“ erfolgte durch schriftliche Abstimmung. Aufgrund der besonderen Versorgungsbedarfe besteht eine besondere Eilbedürftigkeit der vorgesehenen Entscheidung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 6 der Geschäftsordnung, so dass eine schriftliche Abstimmung möglich war, ohne dass das Plenum den Sachgegenstand zuvor in einer Sitzung beraten und einstimmig eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren beschlossen hat.

Die ambulante spezialfachärztliche Versorgung (ASV) ist ein Angebot für Patientinnen und Patienten mit komplexen, schwer therapierbaren Erkrankungen. Insbesondere Patientinnen und Patienten mit einer solchen Erkrankung können sowohl krankheits- als auch therapiebedingt immungeschwächt sein und haben laut Robert-Koch-Institut ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer SARS-CoV-2-Infektion (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html).

Das vom G-BA gem. § 9 Absatz 2 Satz 4 GO beschlossene Vorliegen besonderer Umstände wegen der COVID-19-Pandemie gilt damit auch für die Behandlung von Patientinnen und Patienten in der ASV. Die mit diesem Beschluss insbesondere zur Vermeidung von Infektionsrisiken in Gesundheitseinrichtungen bezweckte Erweiterung der Möglichkeiten zur telefonischen Beratung ist auch eilbedürftig. Die Voraussetzungen für eine schriftliche Abstimmung nach § 9 Absatz 2 Satz 6 GO liegen damit für diesen Beschluss vor.

Auch wenn in der ASV je nach Schwere bzw. aktueller Behandlungsphase von einem engen persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt auszugehen ist, sind vor diesem Hintergrund pandemiebedingt Szenarien denkbar, in denen eine telefonische Beratung zwingend geboten sein kann. Damit sollen die Risiken für eine mögliche Infektion, Übertragung bzw. Verbreitung im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 minimiert werden. Um auf den damit einhergehenden unerwarteten Betreuungsbedarf zu reagieren wird den ASV-Berechtigten die Möglichkeit gegeben, diese besonderen Patientengruppen unter den gegebenen Umständen der Pandemie situations- und zeitgerecht zu versorgen. Der G-BA ergänzt zu diesem Zweck mit Wirkung vom 2. November 2020 den Behandlungsumfang sämtlicher Anlagen befristet um die Möglichkeit einer telefonischen Beratung. Damit folgt er den Regelungen, die der Bewertungsausschuss (BA) für die vertragsärztliche Versorgung durch den 529. Bewertungsausschuss (schriftliche Beschlussfassung) – zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2020 – getroffen hat.

Die Ausnahmeregelung tritt parallel zur Regelung in der vertragsärztlichen Versorgung mit Wirkung vom 2. November 2020 in Kraft.

Die Geltungsdauer dieses Beschlusses des G-BA über die Einbeziehung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 529. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur telefonischen Beratung des Patienten und/oder der Bezugsperson im Zusammenhang mit einer Erkrankung durch den Arzt in den Behandlungsumfang der ASV ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

Sofern der Bewertungsausschuss einen Verlängerungsbeschluss zu dem Beschluss in seiner 529. Sitzung zur telefonischen Beratung des Patienten und/oder der Bezugsperson im Zusammenhang mit einer Erkrankung durch den Arzt trifft, hat der G-BA einen entsprechenden Folgebeschluss für die ASV vorgesehen. Die Stellungnahmeberechtigten wurden in diesem Stellungnahmeverfahren auf diese Tatsache hingewiesen.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Das Plenum hat die Richtlinienänderungen im Wege des schriftlichen Abstimmungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 2 GO wegen Eilbedürftigkeit ohne vorherige Beratungen im Unterausschuss beschlossen.

Stellungnahmeverfahren

Das Stellungnahmeverfahren wurde gemäß §§ 91 Abs. 5, Abs. 5a SGB V mit den stellungnahmeberechtigten Organisationen (**Anlage 1**) am XXXXX eingeleitet. Die den stellungnahmeberechtigten Organisationen vorgelegten Dokumente finden sich in **Anlage 2**. Die Frist endete aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit des Beschlusses am XXXXX um XXXX Uhr. Es haben XXX eine Stellungnahme abgegeben (**Anlage 3**). Diese wurden im schriftlichen Verfahren vom G-BA ausgewertet (**Anlage 4**).

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat am XXXX 2020 im Wege des schriftlichen Abstimmungsverfahrens beschlossen, die oben genannte Richtlinie zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss nicht/mit.

6. Zusammenfassende Dokumentation

Anlage 1: Liste der stellungnahmeberechtigten Organisationen

Anlage 2: An die stellungnahmeberechtigten Organisationen versandter Beschlusssentwurf zur Änderung der Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V:

Anlage 3: Stellungnahmen

Anlage 4: Tabelle zur Auswertung der Stellungnahmen

Berlin, den T. Monat JJJJ

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken



Bundeszahnärztekammer
Arbeitsgemeinschaft der
Deutschen Zahnärztekammern e.V. (BZÄK)
Chausseestraße 13
10115 Berlin
Telefon: +49 30 40005-0
Fax: +49 30 40005-200
E-Mail: info@bzaek.de
www.bzaek.de
IBAN
DE55 3006 0601 0001 0887 69
BIC
DAAEDEDXXX

Bundeszahnärztekammer | Postfach 04 01 80 | 10061 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

per E-Mail: asv@g-ba.de

Ihr Schreiben vom
24. November 2020

Durchwahl

Datum

26. November 2020

**Stellungnahmerecht der Bundeszahnärztekammer gemäß § 91 Abs. 5 und Abs. 5a SGB V zu
Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses**

**Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V (ASV-RL):
Ausnahmeregelungen für die Aufnahme von Leistungen aufgrund der COVID-19-Pandemie**

[REDACTED]

vielen Dank für die durch den Unterausschuss Ambulante spezialfachärztliche Versorgung
übersendeten Unterlagen zu den vom Gemeinsamen Bundesausschuss geplanten
Ausnahmeregelungen für die Aufnahme von Leistungen aufgrund der COVID-19-Pandemie.

Da die zahnärztliche Berufsausübung von den geplanten Änderungen nicht betroffen ist, gibt
die Bundeszahnärztekammer hierzu keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

[REDACTED]

Dipl.-Math. Inna Dabisch, MPH

Referentin Abt. Versorgung und Qualität



Bundesärztekammer
Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

Berlin, 26.11.2020

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin
www.baek.de

Dezernat 3
Qualitätsmanagement,
Qualitätssicherung und
Patientensicherheit

Fon +49 30 400 456 [REDACTED]
Fax +49 30 400 456 [REDACTED]
E-Mail dezernat3@baek.de

Diktatzeichen: [REDACTED]
Aktenzeichen: [REDACTED]

Bundesärztekammer | Postfach 12 08 64 | 10598 Berlin

per E-Mail



**Stellungnahme der Bundesärztekammer gem. § 91 Abs. 5 SGB V zur Änderung der
Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V (ASV-RL):
Ausnahmeregelungen für die Aufnahme von Leistungen aufgrund der COVID-19-Pan-
demie**

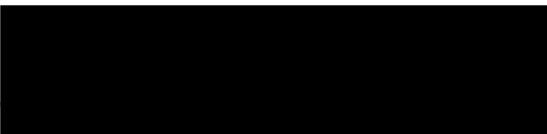
Ihr Schreiben vom 24.11.2020



vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24.11.2020, in welchem der Bundesärztekammer
Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 91 Abs. 5 SGB V für die Ausnahmeregelungen für die
Aufnahme von Leistungen aufgrund der COVID-19-Pandemie (ASV-RL) gegeben wird.

Die Bundesärztekammer wird in dieser Angelegenheit von ihrem Stellungnahmerecht
keinen Gebrauch machen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. rer. nat. Ulrich Zorn; MPH
Leiter Dezernat 3

Stand: 27.11.2020

Auswertung der Stellungnahmen

gemäß § 91 Abs. 5 und Abs. 5a SGB V SGB V zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses eine Änderung der Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V: Ausnahmeregelungen für die Aufnahme von Leistungen aufgrund der COVID-19-Pandemie

Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 91 Abs. 5 und Abs. 5a SGB V SGB V zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses eine Änderung der Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V: Ausnahmeregelungen für die Aufnahme von Leistungen aufgrund der COVID-19-Pandemie

Inhalt

I. Fristgerecht eingegangene Rückmeldungen

I. Fristgerecht eingegangene Rückmeldungen

Von folgenden stellungnahmeberechtigten Organisationen wurden fristgerecht Rückmeldungen vorgelegt (in der Reihenfolge ihres Eingangs):

Organisation	Eingangsdatum	Art der Rückmeldung
Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK)	26. November 2020	Stellungnahme
Bundesärztekammer (BÄK)	26. November 2020	Rückmeldung besagt, dass keine Stellungnahme abgegeben wird
Bundeszahnärztekammer (BZÄK)	26. November 2020	Rückmeldung besagt, dass keine Stellungnahme abgegeben wird
Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)	26. November 2020	Rückmeldung besagt, dass keine Stellungnahme abgegeben wird

Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 91 Abs. 5 und Abs. 5a SGB V SGB V zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses eine Änderung der Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V: Ausnahmeregelungen für die Aufnahme von Leistungen aufgrund der COVID-19-Pandemie

Zusammenfassung und Auswertung der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen

Die Auswertung der Stellungnahmen wurde im schriftlichen Verfahren durchgeführt.

Lfd. Zeilen-Nr.	Stellungnehmende Organisation / Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung der Stellungnahmen (Stand: 27. November 2020)
Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK), 26.11.2020			
1	BPtK, 26.11.2020	<p>Stellungnahme zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V: Ausnahmeregelungen für die Aufnahme von Leistungen aufgrund der COVID- 19-Pandemie</p> <p>vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24. November 2020, mit dem Sie uns die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o. g. Sachverhalt geben. Die im Beschlussentwurf vorgesehene Ergänzung sämtlicher Anlagen der ASV-Richtlinie um die Möglichkeit der telefonischen Beratung ist aus Sicht der BPtK sachgerecht, um angesichts der COVID-19-Pandemie und den erhöhten Risiken der in der ASV eingeschlossenen Patientengruppen für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer SARS-CoV-2-Infektion in den geeigneten Konstellationen hierdurch mögliche Infektionen zu vermeiden und eine angemessene Versorgung zu gewährleisten. Die Bundespsychotherapeutenkammer stimmt daher ausdrücklich der vorgesehenen Richtlinienänderung zu.</p>	Dank und Kenntnisnahme